

Jahrgang 2026 | Nr. 1 | Ausgabetag 15.01.2026

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	<b>Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Worringer Bruch</b> Az.: 33.11 -5 25 05-	2
2	<b>Öffentliche Bekanntmachung und Information über die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans</b>	9

**Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein**  
**Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Monheim am Rhein,**  
**Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter [www.monheim.de](http://www.monheim.de) abgerufen werden.

## Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 01.12.2025  
Zeughausstraße 2-8  
50667 Köln  
Telefon: 0221 147 - 2033

**Flurbereinigung Worringer Bruch**  
Az.: 33.11 -5 25 05-

## B e s c h l u s s

1. Für Teile der Stadt Köln wird aus Anlass der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in großem Umfang für den Bau eines Retentionsraumes am Rhein und den damit verbundenen Maßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 - 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die

### Flurbereinigung Worringer Bruch

angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgelegt:

### Regierungsbezirk Köln

#### Kreisfreie Stadt Köln

#### Gemarkung Worringen

Flur 47	Nrn.	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 23, 24, 25, 75, 76, 77, 78, 98, 99, 103, 125, 135/8, 136/8, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 245, 247, 269, 271, 273, 276, 278, 293, 320, 325, 327, 328, 330, 362, 365, 366, 367, 368, 438, 439, 440, 441, 455
Flur 48	Nr.	58
Flur 49	Nrn.	2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 110, 111, 114, 126/1, 127/1, 128/1, 129/1, 130/1, 131/1, 132/1, 150/26, 151/26, 158/1, 159/1, 160/21, 161/21, 168, 169, 170, 171, 172, 174, 263, 467, 479, 480, 803, 807, 1047, 1058, 2401



Flur 56	Nr.	61
Flur 57	Nrn.	40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 134, 135, 137, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 157, 158, 159, 160/2, 164, 165, 166, 171, 172, 173/1, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 186, 187, 188, 195, 196, 197, 198, 201/1, 207
Flur 58	Nrn.	55/46, 93, 94, 95
Flur 60	Nrn.	28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69/1, 69/2, 70, 71, 72, 73, 166, 178, 179, 180, 181, 182, 187/68, 188/68, 190, 193, 194/3, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 210, 211, 212, 213, 214/13, 214, 215/14, 215, 216, 217, 218, 219, 233/169, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 260, 261, 262, 272, 273, 274, 289, 291, 293, 294, 298, 299, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 314, 315
Flur 75	Nrn.	122, 126, 178/127, 179/127, 245, 288, 289, 300, 301, 302, 321
Flur 76	Nrn.	83, 84, 85, 141, 261, 262, 303/73, 318/91, 319/90, 320/89, 321/88, 322/87, 323/86, 326/108
Flur 77	Nrn.	65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 114
Flur 78	Nrn.	69, 70, 71, 72, 73, 74, 138, 143, 151, 156/147, 157/147, 158, 159, 160, 161, 162, 178/145, 195/6, 200/96, 203/96, 204/149, 205/149, 209/96
Flur 83	Nrn.	68, 86/67, 98/70, 130/5, 155, 156, 157, 161, 162, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 215, 235, 270, 271, 276, 278
Flur 97	Nrn.	274, 276, 277, 278, 280, 281, 286

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 262 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der

- **Stadt Köln**, Stadtplanungsamt (Stadthaus West), Zimmer 09 B 44 (Gebäudeflur B/ Ebene 09), Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln;
- **Stadt Leverkusen**, Dezernat V – Fachbereich Kataster und Vermessung,



- Elberfelder Haus, Hauptstraße 101 in 51373 Leverkusen, im Eingangsbereich;
- **Stadt Bergisch Gladbach**, Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz in 51429 Bergisch-Gladbach, Raum E7;
- **Stadt Rösrath**, Rathaus, Hauptstraße 229 in 51503 Rösrath (Hoffnungsthal) Eingang A, Raum Zentrale;
- **Stadt Troisdorf**, Stadtplanungsamt, Kölner Straße 176 in 53840 Troisdorf 3. Obergeschoss, Gebäudeteil C, Raum 319;
- **Stadt Niederkassel**, Rathausstraße 19 in 53859 Niederkassel auf dem Flur des Stadtplanungsamtes zwischen Zimmer 023 und 024;
- **Stadt Wesseling**, Amt für Stadtentwicklung (61), Alfons-Müller-Platz in 50389 Wesseling, Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zimmer 314;
- **Stadt Brühl**, Bürgeramt, Steinweg 1 in 50321 Brühl Servicetheke im Eingangsbereich;
- **Stadt Hürth**, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt (61) / Fachbereich: Stadtplanung (61-1), Friedrich-Ebert-Straße 40 in 50354 Hürth 4. Obergeschoss, Zimmer 406;  
Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 02233 53-424 oder per E-Mail ([atay@huerth.de](mailto:atay@huerth.de)) möglich;
- **Stadt Frechen**, Johann-Schmitz-Platz 1-3 in 50226 Frechen 3. Etage, Fachdienst 6.24, Zimmer 317a
- **Stadt Pulheim**, Rathaus, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Alte Kölner Straße 26 in 50259 Pulheim 2. Obergeschoss im Plankasten auf dem Flur;
- **Stadt Dormagen**, Technisches Rathaus, Mathias-Giesen-Straße 11 in 41540 Dormagen, Erdgeschoß, Zimmer 0.24;
- **Stadt Monheim am Rhein**, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung, , Rathausplatz 2 in 40789 Monheim am Rhein, Zimmer 2210 und 2212;
- **Bezirksregierung Köln**  
Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln,  
2. Obergeschoss, Zimmer W03.02.155.  
Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 0221 147-3302 oder per E-Mail ([hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de)) möglich.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Worringer Bruch**  
mit dem Sitz in Köln-Worringen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).



5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder persönlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter o. g. Rufnummer oder per E-Mail: (hans.peters@bezreg-koeln.nrw.de) bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.11 -5 25 05-** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes



und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6.2 und 6.3] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall 6.4] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Mai 2022 (MBI. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50667 Köln.**

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.



### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Worringer Bruch angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen diesen Beschluss keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zulässige Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben.

Im Hinblick auf die geplanten Hochwasserschutzbauwerke zur Abminderung der Wellenscheitel bei extremen Hochwasserabflüssen im Rhein besteht ein besonderes Interesse an einer schnellstmöglichen Realisierung dieser Maßnahmen.

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln beabsichtigen, zu Beginn des Jahres 2027 mit den ersten Ausbaumaßnahmen zu beginnen. Da der Baulastträger einen Anspruch hat, die benötigten Flächen zeitgerecht für die Baumaßnahmen besitzmäßig bereitgestellt zu bekommen und auch über den Flurbereinigungsplan diese Flächen in Eigentum zu erhalten, muss auch mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens unmittelbar begonnen werden. Nur dadurch ist gewährleistet, dass der Zeitraum zwischen der Flächeninanspruchnahme und der Umsetzung des Ergebnisses der Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren möglichst zeitnah erfolgen kann. Dies entspricht der vorrangigen Zielsetzung einer Unternehmensflurbereinigung, in der die durch das Unternehmen ausgelösten Eingriffe in das Eigentum und die Landeskultur möglichst vermieden bzw. auch schnellstmöglich auszugleichen sind.

Somit ist die Aufnahme der Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren unmittelbar mit ergangenen Flurbereinigungsbeschluss sowohl im überwiegenden öffentlichen wie auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
Flurbereinigungsgericht  
48143 Münster.**



Hinweise:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Im Auftrag

(LS)

gez. Kopka  
Leitender Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



## Öffentliche Bekanntmachung und Information über die Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 11.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Beschluss zur Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans gem. § 13 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz - WPG) i. V. m. den landesrechtlichen Vorgaben wird gefasst.
2. Der Auftrag zur Erstellung des Kommunalen Wärmeplans wird der Verwaltung in Kooperation mit dem städtischen Energieversorger MEGA GmbH übertragen.
3. Der von der Verwaltung in der Vorlage eingebrachte Rahmenzeitplan wird gebilligt.
4. Der zuständige Fachausschuss wird nach Abschluss eines der genannten „Meilensteine“ über den Fortschritt der kommunalen Wärmeplanung informiert und über ggf. notwendige Anpassungen abstimmen.

Der räumliche Geltungsbereich der kommunalen Wärmeplanung (KWP) umfasst

- das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Monheim am Rhein.

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der kommunalen Wärmeplanung (KWP) ist:

- eine zukunftsfähige und klimaneutrale Wärmeversorgung des Gebäudesektors,
- Planungssicherheit für Investitionen in Wärmeversorgung, Gebäudesanierung und Infrastruktur schaffen,
- Steuerungs- und Gestaltungsfähigkeit stärken und
- zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen.

Das Verfahren wird gem. § 13 WPG durchgeführt. Gemäß § 12 WPG wird folgend der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung in Form einer ortsüblichen Bekanntmachung nachgekommen.

### 1. Rechtsgrundlage

Die KWP wurde auf Bundesebene mit dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG), welches am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, angekündigt. Auf Landesebene wurde in Nordrhein-Westfalen das Landeswärmeplanungsgesetz NRW (LWPG NRW) im Dezember 2024 verabschiedet. Dieses konkretisiert die Zuständigkeiten im Land und das Verfahren. Die Kommunen werden zur Erstellung eines Wärmeplans verpflichtet. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 LWPG NRW müssen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ihren Wärmeplan bis spätestens zum 30. Juni 2028 vorlegen.

Der KWP begründet keine unmittelbaren Anschluss- oder Benutzungsverpflichtungen gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern, sofern dies nicht gesondert durch Satzung der Stadt Monheim am Rhein geregelt wird.

### 2. Vorgehen

Die Erstellung des Wärmeplans erfolgt in mehreren Arbeitsschritten. Zunächst erfolgt die Bestandsanalyse, in der die bestehende Wärmeinfrastruktur und der aktuelle Wärmeverbrauch



untersucht werden. Anschließend werden in der Potentialanalyse mögliche Potentiale für erneuerbare Wärme, Abwärme oder auch Netzpotentiale ermittelt und räumlich verortet. Auf dieser Grundlage wird ein Zielszenario entwickelt eine Einteilung des Gemeindegebietes in Wärmeversorgungsgebiete vorgenommen. Als abschließender Schritt wird eine Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen und Zeitplan entwickelt.

Die Erarbeitung umfasst die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern, betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Wohnungswirtschaft, Energieversorgern, Handwerk sowie weiteren relevanten Akteuren. Eine Veröffentlichung des Entwurfs ist vorgesehen. Nach Abschluss der Planung wird der Wärmeplan dauerhaft zur Einsicht auf geeigneten Kanälen im Internet oder im Geoportal der Stadt Monheim am Rhein zur Einsicht bereitgehalten.

### **3. Datenerhebung und -Verarbeitung**

Die Erarbeitung der kommunalen Wärmeplanung umfasst die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern, betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Wohnungswirtschaft, Energieversorgern, Handwerk sowie weiteren relevanten Akteuren. Die Stadt Monheim am Rhein erhebt hierfür Daten bei auskunftspflichtigen Stellen und wird diese auch für die Analyse nutzen. Personenbezogene Daten werden stets im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen verarbeitet.

### **4. Verantwortliche Stelle**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Wienecke.

### **5. Kontaktdaten**

Wenn sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz haben, nehmen Sie bitte mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Stadt Monheim am Rhein unter dem Stichwort „Datenschutz KWP“ Kontakt auf ([datenschutz@monheim.de](mailto:datenschutz@monheim.de)).

### **6. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

Die personenbezogenen Daten werden für die Erstellung der KWP gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e sowie Abs. 2 und 3 Datenschutzgrundverordnung i. V. m. §§ 10 ff Wärmeplanungsgesetz erhoben und verarbeitet.

Eine Verarbeitung der Daten zu anderen als den hier genannten Zwecken erfolgt nicht.

### **7. Kategorien personenbezogener Daten**

Es werden nur solche Daten verarbeitet, die in Anlage 1 zu § 15 WPG genannt sind. Hierzu zählen im Wesentlichen Informationen zu Gebäuden (z.B. Adresse, Nutzung, Wohnfläche oder Bruttogeschossfläche, Geschosshöhe, Energieträger zur Wärmeerzeugung, Gebäudealter). Außerdem werden zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standort des Energie- und Brennstoffverbrauchs sowie dem Stromverbrauch zu Heizzwecken (insb. Wärmepumpen und Direktheizungen) erhoben und verarbeitet.



Die gesamte Anlage 1 zu § 15 WPG finden Sie im Internet z.B. unter folgendem Link:  
[https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/anlage\\_1.html](https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/anlage_1.html)

### **8. Herkunft personenbezogener Daten**

Als planungsverantwortliche Stelle darf die Stadt Monheim am Rhein zum Zweck der KWP erforderliche Daten, die bei Statistikämtern, in Plattformen von Bundes- oder Landesbehörden sowie im Gebäuderegister, im Grundbuch, im Liegenschaftskataster oder in sonstigen öffentlichen oder uns als planungsverantwortliche Stelle zugänglichen Datenbanken oder Netzwerken vorliegen oder vorhanden sind, erheben, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

### **9. Empfänger oder Kategorie von Empfängern personenbezogener Daten**

Die erhobenen Daten werden an die Stadt Monheim am Rhein, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung übermittelt. Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten verarbeitet. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten erfolgt nicht.

### **10. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen. Datenkategorien**

Die personenbezogenen Daten werden: nur für die Dauer der Erstellung des kommunalen Wärmeplans sowie die Planung der anschließenden Umsetzungsmaßnahmen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Sobald die Daten zu diesem Zwecke nicht mehr erforderlich sind, werden diese gelöscht.

### **11. Betroffenenrechte und weitere Informationen:**

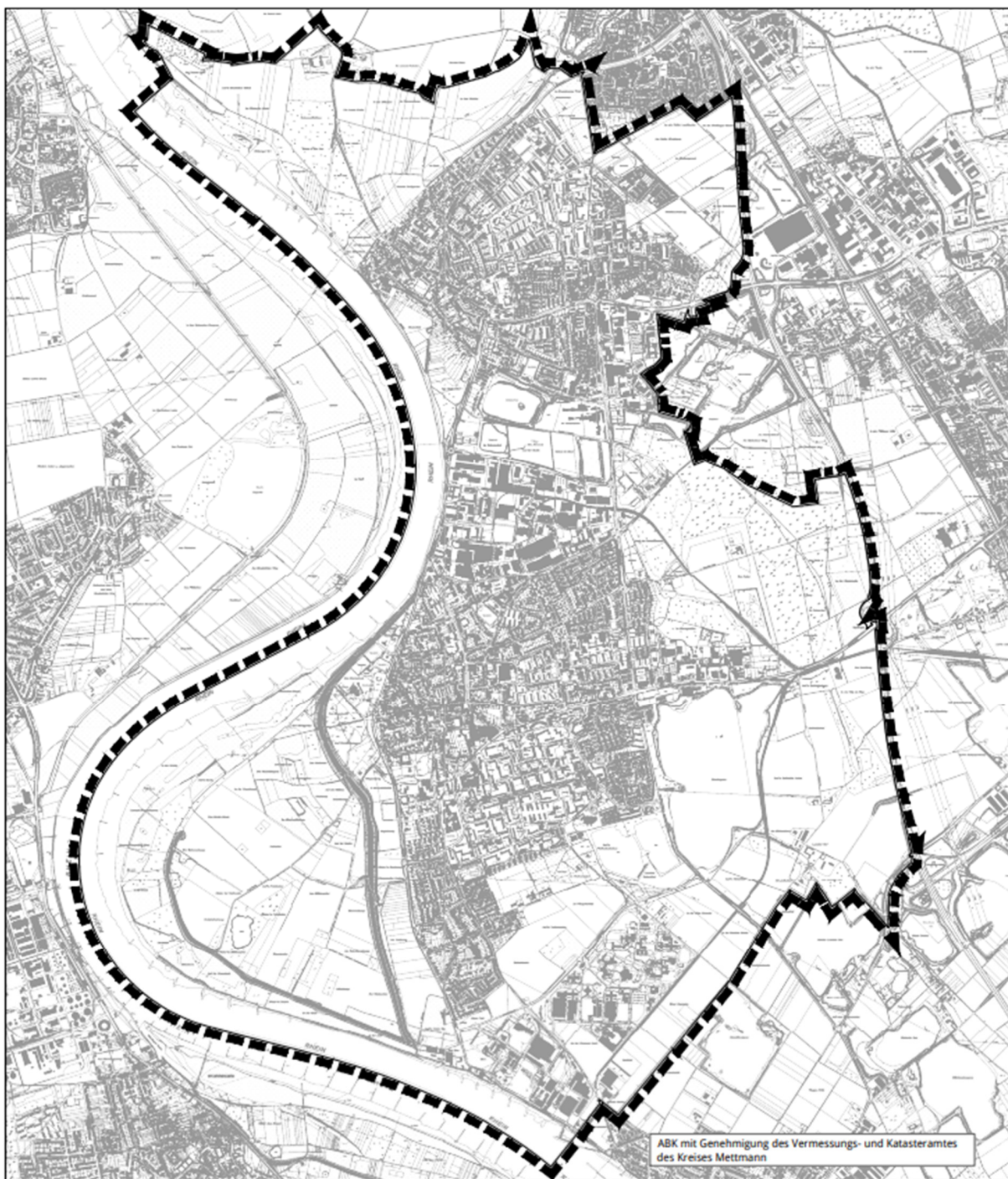
Ihre Rechte als Betroffene\*r sowie weitere Informationen zum Thema Datenschutz erhalten Sie im Internet unter <https://www.monheim.de/datenschutz>

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 13.01.2026

gez.  
Wienecke  
Bürgermeisterin





### Geltungsbereich kommunaler Wärmeplan



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Maßstab 1:35000  
Monheim am Rhein, den 09.01.2026



G:\Programme\StadtCAD\Projekte\Geltung\_ohne\_Projekt\Planung\Geltungsbereich kommunaler Wärmeplan.dwg

